

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 52/53

Ausgegeben und versendet  
am 30. Dezember 2020

## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

196. Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 445

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

197. Bekanntgabe vergebener Aufträge (FSME Impfaktion Steiermark 2021) 446

198. Bekanntgabe vergebener Aufträge (Beschaffung von Impfstoffen für die Reiseimpfstelle 2021) 446

199. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark 2019 447

200. Auftragsbekanntmachung (B64 OUF Weiz Teil 2 – Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung) 453

### Verlautbarungen anderer Behörden:

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Regulierung der Agrargemeinschaft „Bauerngut Petzendorf“, EZ 20, KG 63296 Petzendorf 454

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verordnung vom 23. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind 455

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Kennzeichen Sub-Serien für Kfz mit besonderer Verwendungsbestimmung; Verordnung 455

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; Verordnung vom 22. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind 456

Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verordnung, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind 457

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

Stück 1/2 Erscheinungstermin: Freitag, 15.01.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 3 Erscheinungstermin: Freitag, 22.01.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

Bezirkshauptmannschaft Liezen; Festsetzung von Vormerkzeichen, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind; Verordnung	458
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verordnung über die Abänderung von Jagdzeiten	458
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Festsetzung von Vormerkzeichen gemäß § 48 Abs. 5 KFG für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung; Verordnung	459
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Vormerkzeichen für Fahrzeuge mit besonderer Verwendungsbestimmung gemäß § 48 Abs. 5 KFG; Verordnung	460
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verordnung vom 22. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind	460
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. 3434)	461
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; Dr. Matthias Stromeier – Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Rahmen einer Gruppenpraxis in 8452 Großklein 120a; Kundmachung	461
 <b>Sonstige Verlautbarungen:</b>	
Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH; Berichtigung (Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines regionalen AST „GUSTmobil“ im Bezirk Graz-Umgebung und optional in drei Grazer Stadtrandgebieten)	462
Freiheitlicher Landtagsklub Steiermark; Bekanntmachung (widmungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel 2019)	462

## Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 196

### Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung Nr. 142, Stück 27/2019, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 25, Stück 8/2020, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Der Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Rettungs- und Notarztwesen, insbesondere Rettungsdienstgesetz sowie Hubschrauberrettungsdienst, Zentralstelle (Institut) für Notfall- und Katastrophenmedizin; S.W.L.“ werden nach dem Wort „Katastrophenmedizin“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „Beteiligung an der GmbH SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie;“ eingefügt.

2. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassung und Inneres wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Vertretung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes und der Steiermärkischen Landesregierung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, ausgenommen bei Bescheidbeschwerden und bei Gemeindeverordnungen; M.B.V., S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Vertretung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes und der Steiermärkischen Landesregierung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, ausgenommen Verfahren gemäß Art. 144 B-VG und bei Gemeindeverordnungen; M.B.V., S.W.L.“

3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Gesundheit, Pflege und Wissenschaft wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Angelegenheiten der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GesmbH; S.W.L.“ entfällt.

4. Der Geschäftsbereich der Abteilung Land- und Forstwirtschaft wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Beteiligung des Landes an der Österreich Wein Marketing GmbH und der Xeis Alpenlachs GmbH sowie Eigentümervertretung in der Generalversammlung der Nationalpark Gesäuse GmbH; S.W.L.“ entfallen die Worte „und der Xeis Alpenlachs GmbH“.

5. Der Geschäftsbereich der Abteilung Soziales, Arbeit und Integration wird wie folgt geändert:

Nach der Zuständigkeit „Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz, Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Angelegenheiten der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GesmbH; S.W.L.“

6. Der Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft und Tourismus wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zuständigkeit „Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschafts- und Innovationspolitik, wirtschaftspolitische Grundlagen und Studien, Wirtschaftspolitisches Berichts- und Informationssystem (WIBIS), Richtlinien und Programme / Aktionsprogramme, Strategien, Monitoring und Evaluierungen, Standortmarketing und internationale Wirtschaftsbeziehungen, regionalpolitische Grundsatzfragen; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Verfahrensservice für wirtschaftsbezogene Groß- und Investitionsprojekte: Beratung bei der Projektvorbereitung (bis zur Antragstellung) und Koordination auf Landesebene; S.W.L.“

b) Die Zuständigkeit „EU-Programme und damit zusammenhängende wettbewerbsrechtliche Fragen, Programmkoordination und Abwicklung Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2014 – 2020 und EU-Folgeprogramme; B.V., S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„EU-Programme und damit zusammenhängende wettbewerbsrechtliche Fragen, Programmkoordination und Abwicklung EU-Programm „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014 – 2020“ und Folgeprogramme „Investition in Beschäftigung und Wachstum 2021 – 2027“ und „JTF 2021 – 2027“; B.V., S.W.L.“

**Artikel II**

Die Änderungen gemäß Artikel I treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Landeshauptmann  
Schützenhöfer

---

**Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**

---

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 197

ABT08GP-100663/2020

23. Dezember 2020

**Bekanntgabe vergebener Aufträge**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, FA Gesundheit und Pflegemanagement, Sanitätsdirektion, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3526, E-Mail: [impfstelle@stmk.gv.at](mailto:impfstelle@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** FSME Impfkation Steiermark 2021

**Art des Auftrags:** Lieferauftrag

**Kurze Beschreibung:** Beschaffung FSME-Impfstoff für die Aktion 2021 inkl. steiermarkweiter Auslieferung

**Hauptort der Ausführung:** Steiermarkweite Auslieferung – 19 Stellen

**Ein Auftrag/Los wurde vergeben:** ja

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 22. Dezember 2020

**Dokument-ID:** 95175-00

Für das Land Steiermark:  
Die Landesrätin:  
Bogner - Strauß

---

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 198

ABT08GP-100662/2020

23. Dezember 2020

**Bekanntgabe vergebener Aufträge**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, FA Gesundheit und Pflegemanagement, Sanitätsdirektion, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3526, E-Mail: [impfstelle@stmk.gv.at](mailto:impfstelle@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** Reiseimpfstelle 2021

**Art des Auftrags:** Lieferauftrag

**Kurze Beschreibung:** Beschaffung von Impfstoffen für die Reiseimpfstelle 2021

**Hauptort der Ausführung:** Graz

**Ein Auftrag/Los wurde vergeben:** ja

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 22. Dezember 2020

**Dokument-ID:** 95058-00

Für das Land Steiermark:  
Die Landesrätin:  
Bogner - Strauß

---

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 199

17. Dezember 2020

### **Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2019**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 173 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 i.d.g.F. der Steiermärkischen Landesregierung einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazzer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2019 können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

#### **1. Gesetzlicher Auftrag**

##### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) Stammfassung: LGBl. Nr. 39/2002.

Novellen:

(1) LGBl. Nr. 9/2004, (2) LGBl. Nr. 102/2005, (3) LGBl. Nr. 55/2006, (4) LGBl. Nr. 24/2007, (5) LGBl. Nr. 73/2007, (6) LGBl. Nr. 85/2008, (7) LGBl. Nr. 60/2009, (8) LGBl. Nr. 81/2010, (9) LGBl. Nr. 46/2011, (10) LGBl. Nr. 35/2012, (11) LGBl. Nr. 73/2013, (12) LGBl. Nr. 89/2013, (13) LGBl. Nr. 20/2015, (14) LGBl. Nr. 117/2015, (15) LGBl. Nr. 40/2017, (16) LGBl. Nr. 94/2017, (17) LGBl. Nr. 103/2018, (18) LGBl. Nr. 100/2019

Gemäß § 166 Abs. 1 des oben zitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

*„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“*

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des DienstnehmerInnenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der DienstnehmerInnen, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2019 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs. 2 Landarbeitsordnung 2001 land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und nach § 5 Abs. 5 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, die nicht in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden und nicht nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Entsprechend § 15 Abs. 1 des Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren beizuziehen.

### **1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:**

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw), LGBl. Nr. 99/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw), LGBl. Nr. 127/2006
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw), LGBl. Nr. 60/2005
- Verordnung über Vorschriften des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung – AMVOLuFw), LGBl. Nr. 98/2003
- Verordnung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO), LGBl. Nr. 97/2003
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008), LGBl. Nr. 99/2008
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO), LGBl. Nr. 85/2002
- Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002
- Verordnung über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), LGBl. Nr. 84/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO), LGBl. Nr. 83/2002
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, LGBl. Nr. 55/2001
- Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 26/2001
- Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung, LGBl. Nr. 18/2011

### **1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2019**

Im Berichtsjahr 2019 wurde die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) novelliert.

## 2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Inspektionstätigkeiten wurden von Ing. Helmut Widowitsch wahrgenommen.

### Der Personalstand:

Dipl.-Ing. Reinhold Stern	Leitung	Tel. 0316/877-6972
Ing. Helmut Widowitsch	Kontrolle	Tel. 0316/877-6985

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit 2019	
Dipl.-Ing. Reinhold Stern	ca. 10 % der Jahresarbeitszeit
Ing. Helmut Widowitsch	ca. 25 % der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (z.B. Förderungsabwicklung).

## 3. Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen

### 3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2016 gab es in der Steiermark 36.534 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria Agrarstrukturerhebung; erstellt am 7. Februar 2018).

### 3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

Jahr	Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
		Betriebsinhaber	beschäftigte Familienangehörige	Gesamt	regelmäßige Beschäftigte	unregelmäßige Beschäftigte	Gesamt	
2016	männlich	23964	21022	44986	4071	5623	9694	54680
	weiblich	11299	18135	29434	2235	4232	6467	35901
	<b>Summe</b>	<b>35263</b>	<b>39157</b>	<b>74420</b>	<b>6306</b>	<b>9855</b>	<b>16161</b>	<b>90581</b>

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung; erstellt am 7. Februar 2018

### 3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

Sparte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bienenwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Biomasse und Bioenergie	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2
Fischereiwirtschaft	6	3	3	1	3	4	5	3	3	4
Forstwirtschaft	8	6	6	7	7	7	6	5	3	6
Gartenbau	190	171	169	153	153	148	149	145	130	111

Sparte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement	10	11	8	7	10	8	6	2	2	2
Landwirtschaft	19	18	13	15	18	13	6	11	14	10
Obstbau und Obstverarbeitung	6	1	1	1	0	1	1	2	1	2
Pferdewirtschaft	11	9	11	7	7	4	7	6	7	7
Weinbau- und Kellerwirtschaft	5	5	3	1	2	2	1	1	1	1
<b>Summe</b>	<b>256</b>	<b>224</b>	<b>214</b>	<b>193</b>	<b>200</b>	<b>187</b>	<b>181</b>	<b>177</b>	<b>163</b>	<b>146</b>

Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

#### 4. Betriebskontrollen und Erhebungen

Im Jahre 2019 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 30 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Forstbetriebe und Betriebe mit jugendlichen Dienstnehmern besucht.

#### 5. Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Evaluierung und Unterweisung (§§ 99 ff STLAO 2001 i.d.g.F.) konnten im Zuge der Betriebskontrollen teilweise nicht vorgelegt werden.

Die festgestellten Mängel des Präventivdienstes (Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft) wurden teilweise nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

Nach wie vor war eine hohe Beanstandungsrate bei Kraftübertragungselementen und Sägen vorhanden. Ungeschützte Keil- und Riementriebe sowie fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen stellen erhebliche Unfallgefahren dar.

Im Bereich der Baulichkeiten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen sowie Stiegen häufig Grund zur Beanstandung.

Auch die Überprüfung prüfpflichtiger Einrichtungen entsprechend der Arbeitsmittelverordnung, wie z.B. Tore, Hubstapler, Hebezeuge, Kühlanlagen, forstliche Seilwinden und Kräne, wurde teilweise nicht durchgeführt.

#### 5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen

<b>I)</b>	<b>Überprüfende Tätigkeiten</b>	<b>30</b>
A)	Inspektionen	29
B)	Nachkontrollen	1
<b>II)</b>	<b>Durch Überprüfung erfasste DienstnehmerInnen</b>	<b>242</b>
<b>III)</b>	<b>Begutachtende Tätigkeiten</b>	<b>13</b>
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	1
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	8
D)	Sonstige Stellungnahmen	4
<b>IV)</b>	<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>12</b>
A)	Zusammenarbeit mit Behörden und Interessenvertretungen	5
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	2
C)	Vorträge und Schulungen	1



D)	Tagungen, Besprechungen	4
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	0
<b>V)</b>	<b>Vorgemerkte Betriebsstätten</b>	<b>650</b>
<b>VI)</b>	<b>Überprüfte Betriebsstätten</b>	<b>30</b>
<b>VII)</b>	<b>Beanstandete Betriebsstätten</b>	<b>28</b>
<b>VIII)</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>192</b>
A)	Arbeitsvertragsrecht	10
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung und Präventivdienste	76
D)	Arbeitsstätten	39
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	57
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung	8
G)	Arbeitsstoffe	2
H)	Gesundheitsüberwachung	0
<b>IX)</b>	<b>Verfügte Maßnahmen</b>	<b>58</b>
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	28
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Beratungen	30

## 6. Sonstige Tätigkeiten

### 6.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2019

Sicherheitsplakettenverleihung, SVB

Aussprache Arbeitsinspektion Graz

Paritätischer Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

LFI-Expertenkonferenz in Klagenfurt

Weiterbildung:

LFI-Schulungstagung in Klagenfurt

### 6.2 Arbeitsschwerpunkte 2019

- Kontrolle von Betrieben mit jugendlichen Dienstnehmern
- Kontrolle von Forstbetrieben

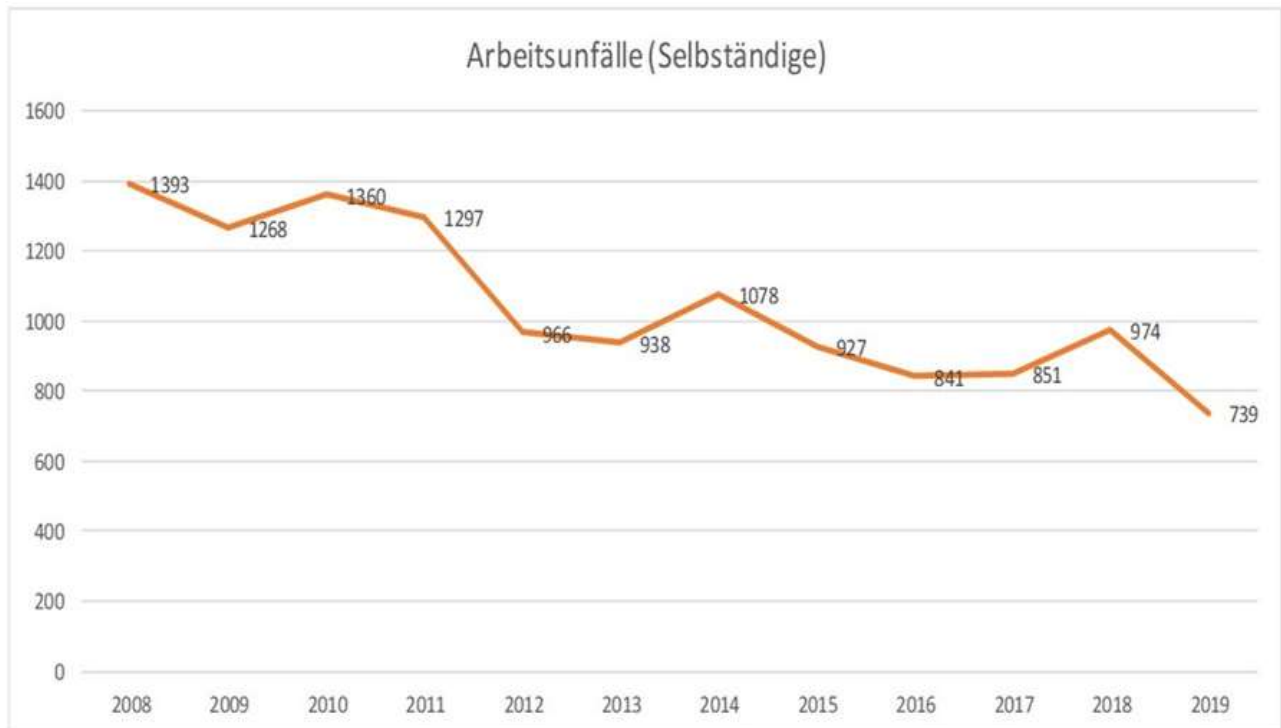
## 7. Unfallstatistik

Im Jahre 2019 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 1.012 Arbeitsunfälle, davon endeten 13 tödlich. 739 Unfälle (davon 11 kausal tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der SVB und 273 Unfälle (davon 2 kausal tödlich) in den der AUVA. Für das Jahr 2019 wurden bei der SVB 70 und bei der AUVA 9 Fälle als Berufskrankheit ausgewiesen.

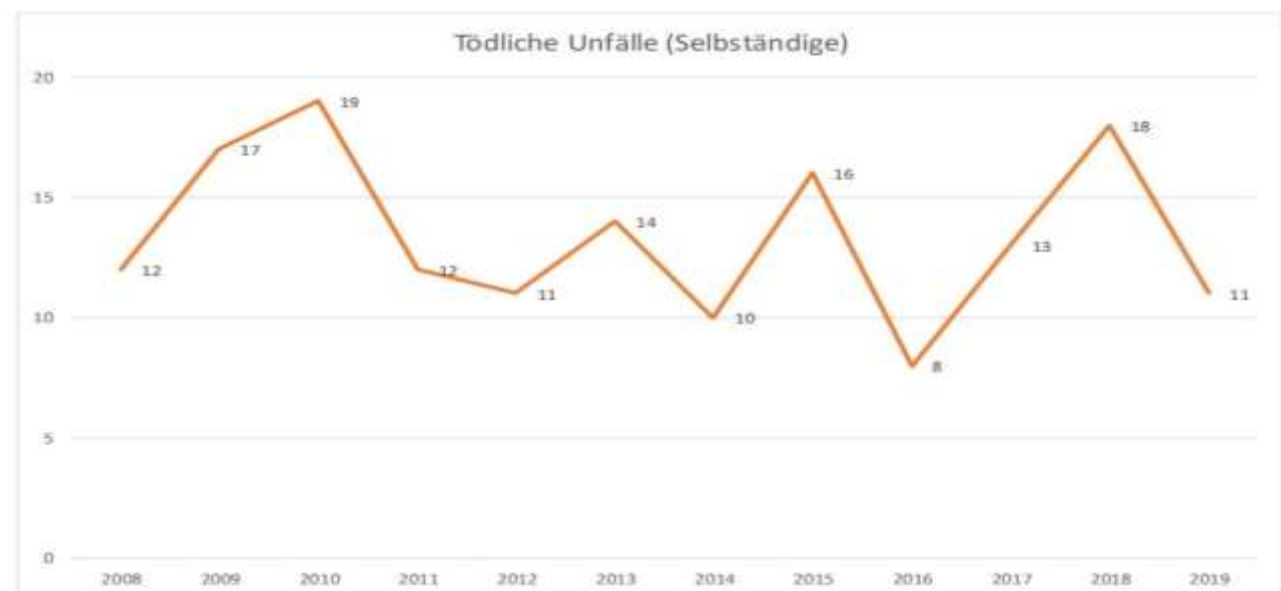
Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle hat sich gegenüber dem Jahr 2018 um 170 Unfälle (rund 14,5 %) verringert.

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

### 7.1 Grafische Darstellungen der Arbeitsunfallentwicklung selbstständiger LandwirtInnen und deren Angehörigen



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den selbstständigen LandwirtInnen und deren Familienangehörigen ereigneten sich im Berichtsjahr 2019 739 Arbeitsunfälle, davon 11 tödlich.

## 7.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfälle der ArbeiterInnen und Angestellten (unselbstständig) in der Land- und Forstwirtschaft



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den unselbstständigen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2019 273 Arbeitsunfälle, davon waren 2 Unfälle tödlich.

## 8. Schlussbemerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl DienstgeberInnen als auch DienstnehmerInnen entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Dienstnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren. Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Evaluierung, Unterweisung) in den Betrieben.

---

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 200

ABT16-15543/2017-94

16. Dezember 2020

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), Fax: +43/316/877-5579, [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94626>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94626>

**Bezeichnung des Auftrags:** B64 OUF Weiz Teil 2 – Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Aufteilung des Auftrags in Lose:** nein

**Hauptort der Ausführung:** Weiz

**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 8 Monate

**Vadium:** € 80.000,00

**Fragen zur Ausschreibung:** bis 14 Kalendertage vor Angebotsöffnung bei der vergebenden Stelle!

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 1. März 2021, 11.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 14. Dezember 2020

**Dokument-ID:** 94626-00

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmannstellvertreter:  
L a n g

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2P-14/1997-45

18. Dezember 2020

**Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Regulierung  
der Agrargemeinschaft „Bauerngut Petzendorf“, EZ 20, KG 63296 Petzendorf**

Gemäß § 47 (1) des Stmk. Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 5. November 2020, GZ: ABBST-2P-14/1997-44, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Bauerngut Petzendorf“, EZ 20, KG 63296 Petzendorf, Marktgemeinde Dobl-Zwaring, politischer Bezirk Graz-Umgebung, Gerichtsbezirk Graz-Ost, in Rechtskraft erwachsen ist.

Von diesem Zeitpunkt angefangen, treten demnach die Bestimmungen des Stmk. Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.g.F., in Wirksamkeit und zwar hinsichtlich der Parteien und Beteiligten.

Die während dieses Verfahrens durch Bescheide der Agrarbezirksbehörde oder durch die vor der Agrarbezirksbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist gemäß § 51 des Stmk. Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.g.F., auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Der Amtsvorstand:  
H ü b l e r

## Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

11.0-428/2020

23. Dezember 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg die Verwendung des Vormerkzeichens DL-100 TX – DL-999 TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab dem 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Alle Verordnungen vor dem 31. Dezember 2020 auf Grund des § 48 Abs. 5 KFG für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes oder zur Verwendung für entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind, erlassen wurden, werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Berger

## Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-11.2-22/2020-2

21. Dezember 2020

**Kennzeichen Sub-Serien für Kfz mit besonderer Verwendungsbestimmung; Verordnung**

Gemäß § 48 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz – KFG 1967, BGBl. Nr. 267 i.d.F. vom BGBl. I Nr. 124/2020, werden nachstehende Vormerkkennzeichen für Fahrzeuge, die im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld zugelassen sind bzw. zugelassen werden und einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind, festgesetzt:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld die Verwendung des Vormerkzeichens HF 100TX bis HF 899TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 28. Mai 2013, GZ: 11.2-22/2013-2, wird hinsichtlich der den Fahrzeugen von Taxiunternehmen zugewiesenen Vormerkkennzeichen aufgehoben; im Übrigen bleibt die Verordnung vom 28. Mai 2013, GZ: 11.2-22/2013-2, aufrecht.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:

W u r z e r

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

11.0-Allg/2020

22. Dezember 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 22. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung von BGBl. I Nr. 134/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz die Verwendung des Vormerkzeichens LB 100 TX bis LB 999 TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 17. April 2000, GZ: 11.0 Allg/2020, wird hinsichtlich des Punktes 5. (Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend für Taxis bestimmt sind) mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Verordnung vom 17. April 2000 vollinhaltlich aufrecht.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. B u n d

---

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-11.1-438/2020

22. Dezember 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben, mit der Vormerkezeichen festgesetzt werden,  
die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Leoben die Verwendung des Vormerkezeichens LN 100TX bis LN 999TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Alle Verordnungen vor dem 31. Dezember 2020 auf Grund des § 48 Abs. 5 KFG, die für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes oder zur Verwendung für entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind, erlassen wurden, werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung im betroffenen Umfang aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
K r a x n e r

## Bezirkshauptmannschaft Liezen

11.0-493/2020

22. Dezember 2020

**Festsetzung der Vormerkzeichen, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind; Verordnung**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 65/2020, wird von der Bezirkshauptmannschaft Liezen für Fahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind, Folgendes verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Liezen die Verwendung des Vormerkzeichens LI-100 TX bis LI-999 TX und GB-100TX bis GB-999TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Personenbeförderungsgewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens mit PKW-Taxi erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Alle Verordnungen vor dem 31. Dezember 2020 auf Grund des § 48 Abs. 5 KFG für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes oder zur Verwendung für entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind, erlassen wurden, werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Leitner

---

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-39814/2016-26

18. Dezember 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal über die Abänderung von Jagdzeiten**

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, werden die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, unter § 1 Z. 2-4 festgesetzten Jagdzeiten für Rotwild für das Jagdjahr 2020/21 für die Hegegebiete **Hohentauern, St. Johann, Bretstein, Pusterwald, Oberzeiring, Unzmarkt, St. Georgen, St. Peter, Weißkirchen, Obdach, Glein-Rachau, St. Lorenzen-Preg, St. Marein-Feistritz, Gaal, St. Oswald-Möderbrugg, Kleinfestritz und Lobming** wie folgt abgeändert:



<b>Z 2. Hirsche der Klasse III</b>	1. August bis 15. Jänner
<b>Z 3. nicht führende Tiere</b>	1. Juni bis 15. Jänner
<b>Z 3. a) Schmaltiere und Schmalspießer</b>	15. Mai bis 15. Jänner
<b>Z 4. Führende Tiere und Kälber</b>	1. Juli bis 15. Jänner

Die Bezirkshauptfrau:  
Buchacher

---

Bezirkshauptmannschaft Murtal

11.0 – 25/99

22. Dezember 2020

**Festsetzung von Vormerkzeichen gem. § 48 Abs. 5 KFG  
für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung; Verordnung**

Gemäß § 48 Abs. 5 KFG 1967 i.d.g.F. werden nachstehende Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind, festgesetzt:

1. Für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die Freiwillige Feuerwehr bestimmt sind:

MT-100FF bis MT-299FF

2. Für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die Berufsfeuerwehr bestimmt sind:

MT-100BF bis MT-199BF

3. Für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für den Rettungsdienst bestimmt sind:

MT-107RD bis MT-199RD

4. Für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für das „Rote Kreuz“ bestimmt sind:

MT-100RK bis MT-999RK

5. Für Personenkraftwagen, die gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des „Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi“ bestimmt sind:

MT-100TX bis MT-999TX.

Personenkraftwagen, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung „29“ zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung „25“ fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung „29“ nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung „25“ und das Kennzeichen „TX“ zu führen. Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für „das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi“ ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist. Von diesen Bestimmungen sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 6. März 2014, GZ: w.o., aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:  
Plöbst

## Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-11.0-456/2020

28. Dezember 2020

**Vormerkzeichen mit einer besonderen Verwendungsbestimmung gemäß § 48 Abs. 5 KFG; Verordnung**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark die Verwendung des Vormerkzeichens SO-100 TX – SO-999 TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Alle Verordnungen vor dem 31. Dezember 2020 auf Grund des § 48 Abs. 5 KFG für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, erlassen wurden, werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. W i d m a n n

---

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-11.1-568/2020

22. Dezember 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 22. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg die Verwendung des Vormerkzeichens VO-100 TX – VO-999 TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur

Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. November 2005, abgeändert mit Verordnung vom 26. Jänner 2006, GZ: 11.1-581/00, wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
P e i ß l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-91918/2015-4

17. Dezember 2020

#### **Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens**

Das Dienstabzeichen mit der Dienstnummer 3434 des Berg- und Naturwächters „Johann Kraft, geboren 28. September 1949“ ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
W i e s e n h o f e r

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

BHLB-74798/2016

23. Dezember 2020

#### **Dr. Matthias Strohmeier, Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Rahmen einer Gruppenpraxis in 8452 Großklein 120a; Kundmachung**

Herr Dr. Matthias Strohmeier hat um Bewilligung der ärztlichen Hausapotheke für die allgemeinmedizinische Kassenplanstelle am Standort 8452 Großklein 120a mit Beginn der Betriebsaufnahme 1. Jänner 2021 angesucht.

Dr. Matthias Strohmeier ist im Rahmen der Gruppenpraxis – „Dr. Strohmeier Allgemeinmedizinische Gruppenpraxis OG“ am Standort 8452 Großklein 120a gemeinsam mit Herrn Dr. Günther Strohmeier tätig. An diesem Standort besteht eine sanitätsbehördlich genehmigte ärztliche Hausapotheke lautend auf Dr. Günther Strohmeier vom 15. März 1996, GZ: 12-98 Sto 3/4-1996. Die Standortverlegung innerhalb der Gemeinde wurde am 27. April 2012 bekannt gegeben.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz einbringen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

123/2020

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. W i e s e g e r - E c k

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

---

## Sonstige Verlautbarungen

---

Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH, Joanneumring 14, 8010 Graz

Referenznummer: 20/179

23. Dezember 2020

### Berichtigung

**Auftraggeber:** Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH, Joanneumring 14, 8010 Graz, Tel. +43/316/253860, E-Mail: [office@zentralraum-stmk.at](mailto:office@zentralraum-stmk.at), [www.zentralraum-stmk.at](http://www.zentralraum-stmk.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines regionalen AST „GUSTmobil“ im Bezirk Graz-Umgebung und optional in drei Grazer Stadtrandgebieten

**CPV-Code Hauptteil:** 60120000

**Schlussstermin für den Eingang der Bewerbungen oder den Eingang der Angebote:** **berichtigt** 8. Jänner 2021, 10.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 23. Dezember 2020

**Dokument-ID:** 94498-0112

124/2020

---

Freiheitlicher Landtagsklub

29. Dezember 2020

### Bekanntmachung

Die widmungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel des Freiheitlichen Landtagsklubs Steiermark im Sinne des Steiermärkischen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzes (Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012, mit dem das Steiermärkische Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz beschlossen wird) wird für das vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 laufende Geschäftsjahr bestätigt. 125/2020

Procos Steuerberatungs-  
und Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Mag. Manuel W o l f

Burgenländische Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
Mag. Rudolf V a r a d i